

Fremdwährungsdarlehen gemäß WIKR

Grundvoraussetzung für die Klassifizierung als Fremdwährungsdarlehen ist, dass der Darlehensnehmer (DN), auf dessen Staatsangehörigkeit es nicht ankommt, bei Vertragsschluss eines Immobiliendarlehens seinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat (ein Wohnsitzwechsel des DN nach Vertragsabschluss ist irrelevant). Liegt dies vor

- und ist die Währung des Verbraucherdarlehens nicht die Wohnsitzwährung des Darlehensnehmers, aber die Währung eines EU-Mitgliedstaates, hat die Bank es mit einem Fremdwährungsdarlehen nach § 503 Abs. 1 S. 1 BGB mit Umwandlungsrecht zu tun. Der Darlehensnehmer kann die Umwandlung des Darlehens in seine Landeswährung verlangen, wenn der Wert der Landeswährung des Darlehensnehmers zu einem späteren Zeitpunkt um mehr als 20 % über dem Wert bei Vertragsabschluss notiert. Sobald die 20 %-Grenze erreicht ist, muss die Bank den Darlehensnehmer darüber informieren. Für die Umstellung ist immer der Wechselkurs maßgeblich, der dem am Tag des Antrags auf Umstellung geltenden Wechselkurs entspricht.
- und ist die Wohnsitzwährung des Darlehensnehmers Euro und bezieht dieser zum Zeitpunkt der maßgeblichen Kreditwürdigkeitsprüfung sein Einkommen überwiegend in einer anderen Währung, die auch eine Währung außerhalb der EU sein kann, oder hält er in dieser Währung Vermögenswerte, aus denen das Darlehen zurückgezahlt werden soll, liegt ein Fremdwährungsdarlehen nach § 493 Abs. 4 S. 3 BGB ohne Umwandlungsrecht vor. Auch hier muss die Bank den DN ebenfalls bei Erreichen der 20% -Grenze darüber informieren. In diesem Fall ist die Bank jedoch zu keiner Umstellung des Darlehens auf die fremde Währung verpflichtet.

Die Bank vergibt **keine** Fremdwährungsdarlehen nach § 503 Abs. 1 S. 1 BGB (mit Umwandlungsrecht), da in diesem Fall die Prüfung der Wertentwicklung der Landeswährung entfällt.

Die Bank vergibt ausschließlich Fremdwährungsdarlehen nach § 493 Abs. 4 S. 3 BGB (ohne ein Umwandlungsrecht).

Länder der europäischen Union, die nicht den Euro als Landeswährung haben:

- Bulgarien: Bulgarischer Lew (BGN)
- Kroatien: Kroatische Kuna (HRK)
- Polen: Polnischer Zloty (PLN)
- Rumänien: Rumänischer Leu (RON)
- Schweden: Schwedische Krone (SEK)
- Tschechische Republik: Tschechische Krone (CZK)
- Ungarn: Ungarischer Forint (HUF)
- Dänemark: Dänische Krone (DKK)
- Vereinigtes Königreich: Britischer Pfund (GBP)

Beispielfälle	Handelt es sich um ein Fremdwährungs-darlehen?		Ist eine Finanzierung möglich?	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Darlehensnehmer wohnt in einem EU-Land mit Euro (z. B. Deutschland) und arbeitet in einem EU-Land mit Euro (z. B. Frankreich) bzw. besitzt in dessen Währung Vermögenswerte, aus denen das Darlehen zurückgezahlt werden soll		X	X	
Darlehensnehmer wohnt in einem EU-Land mit Euro (z. B. Deutschland) und arbeitet in einem EU-Land ohne Euro (z. B. Polen) bzw. besitzt in dessen Währung Vermögenswerte...	X		X	
Darlehensnehmer wohnt in einem EU-Land (z. B. Deutschland) mit Euro und arbeitet in einem Nicht-EU-Land (z. B. Schweiz) bzw. besitzt in dessen Währung Vermögenswerte...	X		X	
Darlehensnehmer wohnt in EU-Land ohne Euro (z. B. Polen) und arbeitet in einem EU-Land ohne Euro (z. B. Tschechien) bzw. besitzt in dessen Währung Vermögenswerte...	X			X
Darlehensnehmer wohnt in einem Nicht-EU-Land (z. B. Schweiz) und arbeitet in einem EU-Land mit Euro (z. B. Deutschland)		X	X	
Darlehensnehmer wohnt in einem Nicht-EU-Land (z. B. Schweiz) und arbeitet in einem Nicht-EU-Land (z. B. USA) oder einem EU-Land ohne Euro (z. B. Polen)		X	X	
Darlehensnehmer wohnt in einem EU-Land ohne Euro (z. B. Polen) und arbeitet in einem EU-Land mit Euro (z. B. Deutschland) bzw. besitzt in dessen Währung Vermögenswerte...	X			X